

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Karnin

- Schmutzwassersatzung -

Auf der Grundlage des § 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194), der §§ 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und der §§ 39 ff des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Nov. 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568) hat die Gemeindevertretung Karnin am 12.12.2006 folgende Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Begrenzung des Anschlussrechtes
- § 5 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 6 Einleitungsbedingungen
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche Schmutzwassereinrichtung

- § 11 Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle
- § 12 Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle
- § 13 Aufwand und Kosten für zusätzlichen Anschlusskanäle
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Schlussvorschriften

- § 15 Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 16 Anzeigepflichten
- § 17 Ausnahmen, Befreiungen und zusätzliche Anordnungen
- § 18 Betriebsstörungen und Haftung
- § 19 Altanlagen
- § 20 Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung
- § 21 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
- § 22 Übergangsregelungen
- § 23 Ordnungswidrigkeiten
- § 24 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Gemeinde obliegt die Beseitigung des auf ihrem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit sie abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Die Gemeinde betreibt in ihrem Gebiet die Beseitigung des Schmutzwassers als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde umfasst die Behandlung des in die öffentlichen Abwassereinrichtungen eingeleiteten Schmutzwassers.
- (4) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwassereinrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung bestimmt die Gemeinde. Die Gemeinde bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die Abwassereinrichtung eingeleitet werden kann.
- (5) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (6) Grundstücke, die aufgrund ihrer Lage nicht an die öffentliche Abwassereinrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können, wird die Betreibung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften gestattet. Die Entsorgung dieser Anlagen regelt sich nach der *Satzung über die Entsorgung aus öffentlichen und nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung)*.
- (7) Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken sollen von demjenigen, bei dem es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Darüber hinaus soll Niederschlagswasser in geeigneten Fällen versickert werden. (vgl. § 39 Abs. 3 Landeswassergesetz M-V)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung bedeuten:

1. *Abwasser:*

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Als Abwasser gilt auch der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

1. 1. *Schmutzwasser:*

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigem Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.

1. 2. *Niederschlagswasser:*

Niederschlagswasser ist das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

2. *Abwasserbeseitigung:*

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.

3. *Öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung:*

Zur öffentlichen Einrichtung für die Schmutzwasserbeseitigung gehören

- a) das gesamte öffentliche gemeindliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen:
 - das Kanalnetz mit den Anschlusskanälen
 - Pumpwerke und -stationen,
 - Reinigungs- und Revisionsschächte, soweit sie sich im öffentlichen Raum befinden,
 - Rückhaltebecken,
 - Ausgleichsbecken,
- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie die Kläranlagen einschließlich aller technischen Einrichtungen
- c) Anlagen und Einrichtungen, die von Dritten errichtet und unterhalten werden, wenn sich die Gemeinde derer bedient,
- d) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaften erfolgt ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen.

Die öffentliche Abwassereinrichtung endet mit dem Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes.

4. *Anschlusskanal:*

Anschlusskanal ist der Kanal vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze und Grundstücke ist der Anschlusskanal der Kanal, der zwischen öffentlichem Abwasserkanal und Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes verläuft.

5. *Grundstücksentwässerungsanlagen:*

Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen einschließlich deren Kontroll- und Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.

6. *Grundstück:*

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das gilt selbst dann, wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch die Straßen, Wege und Plätze innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

7. *Anschlussberechtigte:*

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes sind. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die berechtigten Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte (§ 2 Ziffer 7) ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Abwassereinrichtung (§ 2 Ziffer 3) anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat der Anschlussberechtigte das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwassereinrichtung einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht nach § 3 erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwassereinrichtung vorhanden ist. Das gleiche Recht gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast, vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss ggf. mit Bedingungen, Auflagen und Befristungen zulassen.
- (2) Wenn der Anschluss eines Grundstückes wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Gemeinde den Anschluss versagen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Abwasser darf nur in haushaltsüblichen bzw. im Einzelfall festgelegten Mengen in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwassereinrichtung führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Ausgleichsbecken - zu vermeiden.
- (2) Reicht die öffentliche Abwassereinrichtung für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann die Gemeinde die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen.
- (3) Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwassereinrichtung trägt.

§ 6

Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwassereinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen sein muss, dass dadurch nicht

- a) die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
- b) die Einrichtungen der öffentlichen Abwassereinrichtung in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst oder erheblich erschwert werden,
- c) die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert werden,
- d) die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Gemeinde die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Abwassereinrichtung untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Abwasserstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentliche Abwassereinrichtung dürfen nicht eingeleitet werden
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, Lederreste, großes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Lacke, Latexreste, Gips, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Kalkhydrat,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussminderungen führen,
 4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzt,
 5. feuergefährliche und explosive Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
 6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer,
 7. Abwasser, das wassergefährliche Stoffe und Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Absatz 5 überschritten werden,
 8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden,
 9. Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoff, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azetylen bilden; toxische Stoffe,
 10. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
 11. Abwasser, das an den Abwassereinrichtung nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
 12. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung,
 13. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
 14. Silagewasser,
 15. Grund-, Drain- und Kühlwasser,
 16. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen,
 17. radioaktives Abwasser.

- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es den Bestimmungen nach der Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwassereinrichtung ist nicht erlaubt.
- (5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind die in der Anlage 1 angegebenen Grenzwerte einzuhalten.
- (6) Zum Schutz der öffentlichen Abwassereinrichtung, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung, können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Absatz 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Soweit ein Stoff als gefährlicher Stoff bewertet wird, gelten bei Abwässern bestimmter Herkunft die Anforderungen der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung, es sei denn, es werden aus Gewässerschutzgründen weitergehende Regelungen notwendig.
- (8) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (9) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet werden.
- (10) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Gemeinde, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 5 (Anlage 1) nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.
- (11) Über die zulässige Einleitung von in Abs. 5 (Anlage 1) nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Gemeinde im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten in Abs. 2 Nr. 7, 8 und 15 sowie von den Einleitungswerten nach Anlage 1 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwassereinrichtung unbedenklich ist sowie eine Gefährdung des Vorfluters und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten sind.
- (12) Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (13) Aus Sandfängen, Fettabscheidern u.ä. sind die abgeschiedenen Stoffe rechtzeitig und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte muss vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung sein Grundstück im Rahmen seines Anschlussrechtes durch einen unterirdischen Anschlusskanal unmittelbar an die bestehende öffentliche Abwassereinrichtung anschließen,
 - a) wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder wenn mit einer solchen Bebauung begonnen worden ist,

- b) wenn Abwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist; Gleiches gilt, wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast , vertraglich oder durch Notwegerecht gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat,
- c) wenn ein sonstiges dringendes öffentliches Interesse dies erfordert.
(Anschlusszwang)

- (2) Der Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwassereinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück sofort anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (4) Den Abbruch eines an die Abwassereinrichtung angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte der Gemeinde spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme mitzuteilen, damit der Anschlusskanal bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen des Anschlusskanals sind von dem Anschlussberechtigten zu tragen.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur auf jederzeitigen Widerruf oder auf eine bestimmte Zeit erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 9

Anforderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und deren Unterhaltung

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung herzustellen, zu erneuern und zu ändern.
- (2) Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen ist mindestens einen Monat vor Beginn der geplanten Maßnahme bei der Gemeinde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind beizulegen:
 - a) ein Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens, bei gewerblichen Betrieben Art und Umfang der Produktion und Anzahl der Beschäftigten,
 - b) Funktionsbeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage
 - c) Menge und Beschaffenheit des Abwassers, wenn es sich nicht um haushaltsübliches Abwasser handelt.

- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass die Dichtheit der Abwasserleitungen u. a. Anlagenteile nachgewiesen wird.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Anschlussberechtigten ordnungsgemäß zu betreiben und zu unterhalten.
- (5) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, Grundstücksentwässerungsanlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde auf seine Kosten anzupassen, wenn Änderungen oder Erweiterungen am öffentlichen Abwasserkanal dies erforderlich machen.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sofern sie nicht veränderten Vorschriften entsprechen, an diese in einer angemessenen Frist anzupassen. Die Gemeinde legt im Einzelfall fest, in welcher Frist und auf welche Weise die Anpassung zu erfolgen hat.

§10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und zur Beseitigung von Störungen der ungehinderte Zutritt zu der gesamten Anlage zu gewähren. Der Anschlussberechtigte hat die Erfüllung dieser Anforderungen durch seine Mieter, Pächter oder sonstige Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sicherzustellen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Kontroll- und Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die Überwachung des allgemeinen Zustandes der Abwassereinrichtung erfolgt durch allgemeine Kontrollen. Diese sollen zuvor rechtzeitig angekündigt werden. Zum Zwecke der Beseitigung von Störungen sowie zur Abwendung gegenwärtiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kann die Gemeinde von ihrem Recht nach Absatz 1 auch ohne vorherige Ankündigung Gebrauch machen.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere eingeleitetes oder einzuleitendes Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen. Festgestellte Mängel sind vom Anschlusspflichtigen zu beseitigen .
- (5) Die Regelungen der Indirekteinleitungsverordnung und der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

II. Besondere Bestimmungen für die öffentliche Abwassereinrichtung

§ 11

Art, Größe und Zahl der Anschlusskanäle

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen unmittelbaren Anschlusskanal an die öffentliche Abwassereinrichtung haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Kontroll- und Revisionsschachtes bestimmt die Gemeinde. Die öffentliche Abwassereinrichtung endet mit dem

Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze des zu entwässernden Grundstückes, der Kontroll- und Revisionsschacht und die Abwasserleitung zwischen Grundstücksgrenze und Kontroll- und Revisionsschacht sind Eigentum des Anschlussberechtigten.

- (2) In besonderen Fällen kann die Gemeinde auf Antrag weitere Anschlusskanäle zulassen, wenn sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden. Die Kostentragung ist in § 13 dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.
- (4) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Entwässerungsanlage grundbuchlich oder durch Baulast gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen und ein Verantwortlicher, unabhängig von der gesamtschuldnerischen Haftung der übrigen Anschlussberechtigten, benannt wird.

§ 12

Lage, Ausführung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlusskanäle

- (1) Die Gemeinde lässt im Rahmen der Herstellung der zentralen Abwassereinrichtung den Anschlusskanal herstellen. Zwischen dem Kontroll- und Revisionsschacht und dem öffentlichen Abwasserkanal (also an dem Anschlusskanal) darf keine Einleitung von Abwasser erfolgen. Begründete Wünsche des Anschlussberechtigten werden, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.
- (2) Die Unterhaltung, Veränderung, Ausbesserung, Erneuerung und Reinigung des Anschlusskanals obliegt der Gemeinde. Die Kosten trägt der Anschlussberechtigte, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (3) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Bauausführungsplan erfordern können, so hat der Anschlussberechtigte den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Genehmigt die Gemeinde einen Antrag, dass kein Kontroll- und Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück zu errichten ist, endet die Unterhaltungspflicht der Gemeinde am öffentlichen Abwasserkanal. Alle Kosten entsprechend Absatz 2 trägt der Anschlussberechtigte

§ 13

Aufwand und Kosten für zusätzliche Anschlusskanäle

Der Anschlussberechtigte trägt den Aufwand für die Herstellung, Verbesserung, Erneuerung, Beseitigung und den Verschluss sowie für eine durch ihn veranlasste Veränderung der zusätzlichen Anschlusskanäle.

§ 14

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
- (2) Der Anschlussberechtigte muss unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe u.ä. nach den geltenden DIN-Vorschriften gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwassereinrichtung in die angeschlossenen Grundstücke sichern. Die von der Gemeinde für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von der Gemeinde angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.
- (3) Haftungsfragen sind in § 20 dieser Satzung geregelt.

III. Schlussvorschriften

§ 15

Auskunftspflicht, Abwasseruntersuchungen und Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen auf ihren Zustand und ihre Benutzung sowie für die Errechnung der Abwassergebühren und eventuelle Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, über die Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss zu geben. Vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, ist nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt.
- (2) Den Beauftragten des Betreibers der Abwassereinrichtung ist zur Überwachung der Anlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlage, Messvorrichtungen, Leichtflüssigkeitsabscheider und Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde sind zu befolgen. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen. Die Zahlung der voraussichtlichen Kosten im voraus kann verlangt werden.

- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis oder Vollmacht auszuweisen.
- (5) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussberechtigte einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel dieser Person ist gleichfalls schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fällt auf einem Grundstück, das an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen ist, Abwasser an, das anderweitig entsorgt wird, kann der Nachweis verlangt werden, dass dieses Abwasser nach Menge und Beschaffenheit nicht der öffentlichen Abwassereinrichtung zugeführt wird oder zugeführt werden kann. In Zweifelsfällen hat der Anschlussberechtigte die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen. Das Gleiche gilt für die bei der Abwasserbehandlung anfallenden Reststoffe.
- (7) Insbesondere für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden gilt:
 - a. Der Anschlussberechtigte hat vor dem erstmaligen Einleiten sowie vor einer Änderung der Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers, z. B. infolge einer Produktionsumstellung, nachzuweisen, dass die Einleitung nicht gegen die Bestimmungen des § 6 verstößt.
 - b. Untersuchungen werden durchgeführt vor Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 10 und 11 sowie entsprechend den in der Genehmigung getroffenen Festlegungen nach § 17 Abs. 10. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anschlussberechtigte.
 - c. Der Anschlussberechtigte hat auf Verlangen und nach Angaben der Gemeinde auf eigenen Kosten Probeentnahmestellen (z. B. Schächte) zu erstellen und zu betreiben. Es kann auch der Einbau einer Abwassermesseinrichtung, von automatischen Probeentnahmegeräten und von automatischen Messgeräten zur Ermittlung der Abwasserbeschaffenheit, z. B. des pH-Wertes, mit Aufzeichnung der Messwerte gefordert werden. Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind auf Verlangen so viele Wassermengeneinrichtungen einzubauen, wie zur Bestimmung der Mengen nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind. Die Mess-, Registrier- und Probenentnahmeeinrichtungen sind jederzeit in funktionsfähigem Zustand zu halten.
 - d. Der Betreiber der Abwasseranlage bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben sowie aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter. Die Bestimmungen der Abwasserinhaltsstoffe, auch bei der Eigenkontrolle sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen.

§ 16 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn:
 - 1. Anschlusskanäle hergestellt, verschlossen oder beseitigt, erneuert oder verändert werden müssen,
 - 2. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der

- Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
3. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwassereinrichtung gelangen oder damit zu rechnen ist,
 4. Störungen beim Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sowie Vorkommnisse, die die Beschaffenheit des Abwassers verändern oder verändern können, auftreten,
 5. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang (§ 7 Abs. 1) entfallen,
 6. Mängel am Anschlusskanal auftreten,
 7. Grundstücksentwässerungsanlagen betrieben werden, die nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 8. Grundstücksentwässerungseinrichtungen nicht mehr benutzt werden,
 9. Grundstücksentwässerungseinrichtungen den veränderten Vorschriften anzupassen sind (§ 9 Abs. 5),
 10. der Abbruch von Aufbauten eines mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstückes vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Anschlusskanals erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab fernmündlich zu erfolgen.

§ 17

Ausnahmen, Befreiungen und zusätzliche Anordnungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung können Ausnahmen und Befreiungen zugelassen werden. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften der Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nichtbeabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden. Die Gemeinde kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende zusätzliche Anordnungen treffen, wenn diese zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich sind.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

§ 18

Betriebsstörungen und Haftung

- (1) Der Anschlussberechtigte haftet für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Abwassereinrichtung, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Er hat den Betreiber der Abwassereinrichtung von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Anschlussberechtigte haften als Gesamtschuldner.

- (2) Mängeln oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entschädigung oder Minderung der Abwassergebühren.
- (3) Das Gleiche gilt bei Mängeln und Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwassereinrichtung entstehen, es sei denn, dass diese Störungen ohne betriebliche Notwendigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist der Gemeinde auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe entsprechend Abwasserabgabengesetz - AbwAG) ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhaltung der Begrenzung des Benutzungsrechts verursacht haben.
- (5) Werden die Schäden und Nachteile oder die Erhöhung der Abwasserabgabe durch mehrere Anschlussberechtigte verursacht, sind diese der Gemeinde als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.
- (6) Für die Beseitigung von Mängeln an Grundstücksentwässerungsanlagen hat der Anschlussberechtigte selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund von Schäden und Nachteilen geltend machen, die er selbst verursacht und zu vertreten hat.

§ 19 Altanlagen

Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen, hat der Anschlussberechtigte binnen drei Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Einrichtung zu reinigen und so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr genutzt werden können.

§ 20 Beiträge und Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwassereinrichtung und für besondere Leistungen der Gemeinde werden Benutzungsgebühren nach der Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung der Gemeinde Karnin in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 21 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständigen Behörden aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwassereinrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht nach § 6 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 6 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 6 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 23 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 6 Abs. 1 oder 2 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwassereinrichtung einleitet, deren Einleitung ausgeschlossen ist.
 2. § 6 Abs. 4 Abfallzerkleinerer zur Abschwämmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwassereinrichtung betreibt.
 3. § 6 Abs. 5, 6, 7 oder 8 Abwasser über die zugelassene Menge hinaus einleitet oder bei Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers die Grenzwerte zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt.
 4. § 7 Abs. 1 oder 3 sein Grundstück nicht oder nicht in der festgelegten Fristen an die öffentliche Abwassereinrichtung anschließt.
 5. § 7 Abs. 2 das Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwassereinrichtung einleitet.
 6. § 9 Abs. 1, 4 oder § 18 Abs. 6 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß betreibt, anpasst oder unterhält.
 7. § 11 Abs. 1 jedes Grundstück nicht mit einem eigenen unmittelbaren Anschlusskanal anschließt.
 8. § 12 Abs. 1 Anschlusskanalarbeiten selbst herstellt.
 9. § 15 Abs. 1 oder 6 die für die Prüfung der Anschlusskanäle und der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlichen Auskünfte, Aufschlüsse, Nachweise sowie Untersuchungen verweigert.
 10. § 15 Abs. 2, 3 oder 5 den Beauftragten der Gemeinde den ungehinderten Zutritt verweigert, die Zugänglichkeit zu den Anlageteilen nicht jederzeit sicherstellt, die Anordnungen des Beauftragten nicht befolgt oder einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter sowie den Wechsel dieser Person nicht schriftlich benennt.
 11. § 15 Abs. 7 c) von der Gemeinde geforderte Probenentnahmestellen und Mess- und Probenentnahmeverrichtungen nicht erstellt und betreibt oder die Messergebnisse nicht mindestens drei Jahre aufbewahrt und nach Aufforderung vorlegt.
 12. § 16 als Anschlussberechtigter seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich wahrnimmt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
 1. unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwassereinrichtung vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt,
 2. Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht in die dezentrale Abwassereinrichtung einleitet.

**§ 24
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karnin, 12.12.2006

D. Billey
Diana Billey
Bürgermeister



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Karnin, 12.12.2006

D. Billey
Diana Billey
Bürgermeister



Anlage 1

Grenzwerte zu § 6 (5) der *Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwassereinrichtung der Gemeinde Karnin*
- .Abwassersatzung -

1. An der Übergabestelle zur öffentlichen Abwassereinrichtung Temperatur 35 °C, pH-Wert 6,5 - 10,0

Absetzbare Stoffe

a) *biologisch abbaubare*:

Ausschlüsse gemäß Abs. 2 Nr. 1. Der Einbau von Stärkeabscheidern kann gefordert werden.

b) *biologisch nicht abbaubare*:

1 m^{1/1} in 0,5 Std. Absetzzeit

Aluminium, Eisen begrenzt durch
absetzbare Stoffe,
biologisch nicht abbaubar

Ammonium und Ammoniak (NH₄) 200 mg/l

Cyanit

a) leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l

b) gesamt (CN) 20 mg/l

Fluorid(F) 60 mg/l

Nitrit (NO₂) 20 mg/l

Sulfat (SO₄) 600 mg/l

Sulfid (S) 2 mg/l

Verseifbare Öle und Fette 250 mg/l

Der Einbau von Fettabscheidern kann gefordert werden.

Mineralöl-Kohlenwasserstoffe

a) direkt abscheidbar Abscheidung durch
Leichtstoffabscheider
erforderlich

b) nach physikalisch-chemischer
Behandlung 20 mg/l

Organische Lösungsmittel

a) mit Wasser ganz oder teilweise
mischbar und biologisch abbaubar entsprechend spezieller
Festlegung, jedoch auf

keinen Fall höher als der
Löslichkeitswert

b) mit Wasser nicht mischbar Abscheidung durch
Leichtstoffabscheider
erforderlich

Phenole, wasserdampflich
(als C₆H₅OH, halogenfrei) 20 mg/l

Chrom 6-wertig (Chromat)(als Cr) 0,5 mg/l

Selen (Se) 0,1 mg/l

Silber (Ag) 1 mg/l

Zink (Zn) 3 mg/l

2. An der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Abfluss) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwassereinrichtung

Arsen (As)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	2 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l

Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z. B.

1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethan, Trichlorethan Trichlorethan	0,5 mg/l
Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

Soweit nicht anders festgestellt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht absetzbare Probe maßgebend.

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Gemeinde Karnin
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 13.11.1
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Sternitzke
Telefon: +49 (0)38326 59-146
Fax: +49 (0)38326 59188-116
E-Mail: juergen.sternitzke@lk-nvp.de

Datum: 3. Januar 2007

Anzeige einer Satzung

Durch die Gemeinde Karnin wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwassereinrichtung der Gemeinde Karnin



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:

Im Auftrag


Sternitzke

Postanschrift
Landkreis Nordvorpommern
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Bahnhofstraße 12/13

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00